

IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Anträge der Redaktionskommission vom 15. September 2025

Art. 27a Abs. 1:

Die Unterschrift kann abweichend von Art. 20 ff. dieses Gesetzes elektronisch über eine vom Kanton bereitgestellte Plattform (E-Collecting-Plattform) abgegeben werden, wenn:

Bst. b:

alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergriffen werden, um die Prüfung der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die korrekte Zuordnung aller Unterschriften zu gewährleisten ~~und~~ sowie die Gefahr gezielten oder systematischen Missbrauchs ausschliessen zu können;

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Absatzfolge.